

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 27

Diez, Freitag den 1. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2.
17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend
Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und
Garne (Spin- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26.
April 1917 (Reichs-Befehl. S. 376*) bestraft wird, soweit
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Befehl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel 1.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II.
2700/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwol-
lener Spinnstoffe und Garne (Spin- und Webverbot),
vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Aus-
landsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird
aufgehoben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1918.
Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Februar 1918.
Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. 267/1. 18.

Kriegsministerium:

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500 11. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17.
R. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend
Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn,
Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Melde-
pflicht über Papiergarnherzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgem-
einen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-
schriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Befehl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung
über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Befehl.
S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Befehl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgem-
einen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder

Nachstehend ein anderer Bestimmungsbereich der Gewerbeordnung

- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Betriebsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borkräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Artikel 1.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung — Nr. Page. 1/10. 17. R. R. N. — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung genehmigt bezw. ausgestellt ist.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1918

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Februar 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.
R. R. 278/1. 18.

Verordnung

Über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichszanglers über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) bezw. vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) und der Preuß. Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung, sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Eier im Sinne dieser Verordnung sind Eier von Hühnern und Enten.

§ 2.

Zur Regelung des Verkehrs mit Eiern ist eine Kreisereierstelle errichtet, die ihre Geschäftsräume im Kreisause in Diez hat.

Es sind zu unterscheiden: Eierelbstverforges und Eierverforgesberechtigte.

§ 4.

Eierelbstverforges sind die Geflügelhalter, nebst ihren Haushaltungsangehörigen. Eierverforgesberechtigte sind alle übrigen im Unterlahnkreis wohnhaften Personen.

§ 5.

Die Geflügelhalter sind verpflichtet, von jedem Huhn und jeder Ente in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis 30. September 1918 34 Eier an die für ihre Gemeinde errichtete Sammelstelle zur Ablieferung zu bringen. Es ist jedoch bei Berechnung der Ablieferungszahl für je 2 Haushaltungsangehörige 1 Huhn bezw. 1 Ente frei zu lassen.

Die Gesamtablieferungspflicht wird auf die einzelnen Monate folgendermaßen verteilt. Es sind zu liefern von jedem Huhn und jeder Ente bis Ende April 10 Eier, bis Ende Juni weitere 12 Eier, bis Ende August weitere 8 Eier, bis Ende September weitere 4 Eier.

§ 6.

Die im § 5 festgesetzten Ablieferungszahlen sind die Mindestmengen, die vor der Deckung des eigenen Bedarfes der Geflügelhalter abzuliefern sind. Der Ablieferungspflicht ist jeweils nachgekommen, wenn in den einzelnen Wochen der Durchschnit der für die betreffende Lieferungsperiode festgesetzten Ablieferungszahl geliefert ist, sofern nicht aus früheren Wochen die Ablieferung im Rückstande ist.

Ueber die Pflichtlieferung hinaus dürfen die Geflügelhalter die für den eigenen Verbrauch nicht verwendeten Eier nur an die vom Kreis errichtete Sammelstelle abliefern.

§ 7.

Jede Abgabe, wie auch der Versuch der Abgabe von Eiern an nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen, sowie jede Annahme bezw. der Versuch der Annahme von Eiern durch nicht zur Eierempfangnahme amtlich zugelassene Personen ist verboten.

Die Ausfuhr, wie auch der Versuch, der Ausfuhr von Eiern aus dem Unterlahnkreis ist verboten, ebenso jede Versendung oder der Versuch der Versendung von Eiern mit der Eisenbahn, Post oder anderen Beförderungsgelegenheiten. Ausgenommen sind nur Sendungen von Eiern an die von der Kreisereierstelle besonders zugelassenen Stellen.

§ 8.

Zur Feststellung der Ablieferungspflicht wird für jede Gemeinde durch die Gemeindebehörde ein Verzeichnis über die Hühner- bezw. Entenbestände der einzelnen Geflügelhalter aufgestellt.

Die Geflügelhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung und Kontrolle der Eiererfassungorganisation vom Kreisaußschuß oder von der Gemeindebehörde beauftragten Personen jederzeit die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Auskunft genau zu erteilen und alle zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Handlungen jederzeit vornehmen zu lassen.

§ 9.

Die Gemeindebehörden haben für die ordnungsmäßige Ablieferung der nach § 5 abgabepflichtigen Eier Sorge zu tragen.

§ 10.

Die Geflügelhalter dürfen Eier nur an die für ihre Gemeinde errichtete Sammelstelle, die einen auf den Namen ihres Inhabers lautenden, vom Vorsitzenden des Kreisaußschusses ausgestellten Ausweis besitzen muß, abliefern. Sie haben sich die Zahl der abgelieferten Eier in eine von der Gemeindebehörde zu beziehende Abgabekarte bei jeder Abgabe durch die Sammelstellen eintragen zu lassen.

Die Sammelstellen haben die Zahl der angenommenen Eier in die Abgabekarte des Geflügelhalters mit Tinte oder Tintenstift zu quittieren. Außerdem haben die Sammelstellen in ein ihnen durch die Gemeindebehörde geliefertes Formular hinter den Namen des Geflügelhalters die Zahl

der angenommenen Eier in die für die Woche, in der die Annahme der Eier erfolgt, vorgezeichnete Spalte mit Tinte oder Tintenstift in Gegenwart des Ueberbringers der Eier einzutragen. Die so aufgestellte Liste ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit der Gemeindebehörde zurückzugeben.

Die Orts sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen der Kreiseierstelle Folge zu leisten, sowie den vom Kreis ausschuss oder von der Gemeindebehörde beauftragten Personen jederzeit Auskunft zu erteilen, und die geführte Eierliste jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 11.

Die Eierverorgungsberechtigten erhalten auf Antrag von ihrer Gemeindebehörde Eierkarten. Die Eierkarte gibt einen Anspruch auf eine gewisse Menge Eier nicht, sie ist nur für diejenige Gemeinde gültig, in der sie ausgestellt ist, sofern nicht eine Gemeinde der Eierausgabestelle einer Nachbargemeinde angegliedert ist.

§ 12.

Die Kreiseierstelle bestimmt, wieviel Eier von den Ueberschussgemeinden zur Abgabe an ihre Versorgungs berechtigten zurückgehalten werden dürfen. Den Bedarfsgemeinden teilt die Kreiseierstelle von Zeit zu Zeit eine bestimmte Menge Eier zur Verteilung an die Versorgungs berechtigten zu.

Die infolge Nichterfüllung der Ablieferungspflicht zu wenig aufgebrauchten Eier werden den Gemeinden als Eierempfang angerechnet.

Eier dürfen an Eierversorgungsberechtigte nur gegen Eiermarken durch die amtlich zugelassenen Eierabgabestellen verabsolgt werden.

In den Landgemeinden sind die vom Vorsitzenden des Kreis ausschusses bestimmten Sammelstellen gleichzeitig Eierabgabestellen. In den Stadtgemeinden werden die Eierabgabestellen durch die Magistrate bestimmt.

§ 13.

Die Annahme von Eiern direkt vom Geflügelhalter ist den Eierversorgungsberechtigten auch gegen Eiermarken verboten.

§ 14.

Krankenanstalten, Hotels und Gastwirtschaften können Eier auf Grund von Bezugsscheinen, die von der Gemeindebehörde auszustellen sind, von den Eierabgabestellen beziehen.

§ 15.

Eier, die von auswärts in den Kreis geliefert worden sind, sind von dem Empfänger sofort nach Ankunft der Kreiseierstelle in Diez zwecks Anrechnung auf den Bedarfsanteil anzumelden.

§ 16.

Handels- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebes Eier haltbar machen, oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Vorsitzenden des Kreis ausschusses.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 17.

Der Preis für ein Ei darf beim Verkauf durch den Geflügelhalter 28 Pfg. für 1 Stück einschließlich Ablieferungskosten nicht übersteigen.

§ 18.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917 — Amtl. Kreisblatt Nr. 35 — bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 19.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird

bestraft, wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe können Eier, die der Verkehrs- und Verbrauchsregelung entzogen wurden, oder verbotswidrig hergestellte Erzeugnisse aus Eiern ohne Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 20.

Die Verordnung des Kreis ausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern vom 22. Mai 1917 — Amtl. Kreisblatt Nr. 121 — wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtl. Kreisblatt aufgehoben; gleichzeitig tritt diese Verordnung in Kraft.

Diez, den 29. Januar 1918.

Der Kreis ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Kreis ausschusses über die Regelung des Verkehrs mit Eiern im Unterlahnkreis vom 26. Januar 1918.

I. Bei der Berechnung der Ablieferungszahl wird nicht wie im Vorjahre 20 Prozent des Geflügelbestandes freigelassen, sondern es wird für je 2 Personen, die zu der Paushaltung des Geflügelhalters gehören, 1 Huhn bzw. 1 Ente nicht in die Berechnung eingezogen. Hierdurch werden die kleinen Geflügelhalter günstiger gestellt, so daß es auch ihnen leicht möglich wird, ihre Ablieferungspflicht unbedingt voll zu erfüllen.

Wer zum Beispiel 5 Hühner besitzt und 6 Personen zu seinem Haushalt zählt, hat nur für 2 Hühner oder 2 mal 34 gleich 68 Eier abzuliefern. Wer 4 Hühner besitzt und 3 Personen zu seinem Haushalt zählt, hat für 2½ Hühner, oder 2½ mal 34 gleich 85 Eier abzuliefern.

II. Die Gemeindebehörden erhalten von der Kreiseierstelle vorgedruckte Formulare zur Feststellung und Eintragung der für jeden Geflügelhalter abgabepflichtigen Eiermenge. Dieses Verzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Liste bleibt im Besitz der Gemeindebehörde, die andere Liste ist an die Kreiseierstelle einzusenden. Die Gemeindebehörde hat auf Grund dieser Liste durch Vergleichung mit den von den Sammelstellen geführten Ablieferungsverzeichnissen festzustellen, ob die Geflügelhalter auch sämtlich ihre Ablieferungspflicht erfüllen. Gegen säumige Ablieferer sind unverzüglich Zwangsmaßnahmen einzuleiten.

III. Die im vergangenen Jahre den Geflügelhaltern ausgehändigten Abgabekarten sind in diesem Jahre weiter zu benutzen.

Sollten weitere Abgabekarten benötigt werden, so sind diesbezügliche Anträge von den Gemeindebehörden an die Kreiseierstelle zu richten.

IV. Zu den Versorgungsberechtigten sind Kriegsgefangene nicht hinzuzuzählen. Die Abgabe von Eiern an Kriegsgefangene ist verboten.

Diez, den 29. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 15293.

Diez, den 29. Januar 1918.

Betr. Ausbildung in der Befestigung der Ersatzsohlen.

Zum Zwecke der Unterweisung der Schuhmacher in der Befestigung der Ersatzsohlen finden im Unterlahnkreis durch den Schuhmachermeister Held in Diez, der hierfür vorgebildet ist, fünf eintägige praktische Unterweisungen wie folgt statt:

in Diez am 4. Februar 1918, vorm. 10 Uhr im kleinen Saale des „Hof von Holland“ für die Schuhmacher der Gemeinden: Diez, Birlenbach, Schaumburg, Balduinstein, Freyendiez, Altdiez, Hambach, Heistenbach, Kull, Glüdingen, Holzheim, Flacht, Niederrhein, Oberneisen, Lohrheim, Sahnstätten, Rehbach, Burgschwalbach, Kaltenholzhausen, Schiesheim, Muderhausen:

in Nassau am 5. Februar 1918, vorm. 10 Uhr im „Nassauer Hof“ für die Schuhmacher der Gemeinden: Nassau, Roth, Niedertiefenbach, Seelbach, Altenhausen, Lollschied, Pohl, Obernhof, Weinähr, Singhofen, Winden, Bergnassau-Scheuern, Dornholzhausen, Geisig, Dienethal, Oberwes, Desjighofen, Miffelberg, Sulzbach, Schmeighausen, Zimmerichied, Hömberg:

in Bad Ems am 6. Februar 1918, vorm. 10 Uhr im Hotel des Rudolf Eisfeller für die Schuhmacher der Gemeinden: Bad Ems, Becheln, Kemmenau, Dausenau:

in Katzenelnbogen am 8. Februar 1918, vorm. 1/2 11 Uhr im Hotel Billy Bremjer für die Schuhmacher der Gemeinden: Katzenelnbogen, Eißighofen, Ackenroth, Berghausen, Dörsdorf, Alendorf, Schönbörn, Ebertshausen, Klingelbach, Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach, Rottert, Viebrich, Ergeshausen, Herold, Rördorf, Gutenader, Bremberg:

in Holzappel am 11. Februar 1918, vorm. 1/2 11 Uhr im Rathausaal für die Schuhmacher der Gemeinden: Holzappel, Langenscheid, Gramberg, Eppenrod, Kirichberg, Seilnau, Scheidt, Laurenburg, Iffelbach, Biershausen, Ruppenrod, Dorhausen, Charlottenberg, Kalkofen, Dörnberg.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies soaleich den Schuhmachern ihrer Gemeinden bekannt zu geben und im Interesse der Gemeinden dafür einzutreten, daß sie an den Unterweisungen teilnehmen. Ersatzschlen können eventl. von den Schuhmachern zu den Unterweisungen mitgebracht werden.

Eine Unkostenvergütung kann ihnen von hieraus nicht gewährt werden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil

Zum Gedenken des Landrats Duderstadt.

Nach einem überaus arbeitsreichen Leben ist am 29. Januar in Diez der Kgl. Landrat des Unterlahnkreises Herr Geh. Regierungsrat Duderstadt zur ewigen Ruhe hinübergeschlummert. Er starb an den Folgen einer Erkältung, die er sich bei einer Revisionsreise in höherem Auftrage außerhalb der Provinz zugezogen hatte.

Als Nachfolger des Herrn Geh. Regierungsrates Johannes, der an die Regierung in Erfurt berufen wurde, trat er am 12. September 1900 von der Leitung des Kreises Westerbürg über an die Spitze des Unterlahnkreises und übernahm in vollem Umfange das reiche Arbeitsgebiet seines Vorgängers. Auch ihm galt die wirtschaftliche Lebung des ihm anvertrauten Kreises alles. So förderte er die Landwirtschaft sowie den Obst- und Gartenbau in jeder möglichen Weise und hat damit wesentlich zur Steigerung ihrer Produktion beigetragen. Seit 1896 gehörte er der Landwirtschaftskammer des Bezirks an, in der er als eines der sachkundigsten und arbeitsfreudigsten Mitglieder hochgeschätzt wurde, ferner dem Direktorium des „Verains nassauischer Land- und Forstwirte“ und dem „Nassauischen Landes-Obst- und Gartenbauverein“, dessen rühriger Vor-

sitzender er zuletzt gewesen ist. Auch die Leitung des wirtschaftlichen Bezirksvereins lag in seiner Hand. Auch Handel, Gewerbe und Verkehr erfreuten sich seiner Fürsorge. Er führte die Straßenbauten, die jetzt Bergänger nicht mehr hatte durchführen können, aus, darunter den Bau der Lahnstraße, mehrere aus dem Lahnthal nach den auf den Höhen liegenden Ortlichkeiten führende Chaussees und den Bau der Brücken bei Balduinstein, Obernhof und Dausenau. Der Kurbetrieb des Bades Ems wurde von Herrn Geh. Regierungsrat Duderstadt wesentlich unterstützt; als ständiger Vertreter des Fiskus gehörte er der Kurkommission an und hat in dieser Wirksamkeit dazu beigetragen, daß die fiskalischen Kuranlagen verbessert und verschönert wurden.

Einen erheblichen Anteil seiner Arbeitskraft widmete Herr Landrat Duderstadt den mannigfachen vaterländischen Aufgaben im Kreise, besonders dem Kriegervereinswesen — er war selbst Hauptmann der Landwehr II —, förderte die Wohlfahrtsbestrebungen der dem Roten Kreuz angeschlossenen Vereine und unterstützte die Jugendpflege in ihren verschiedenen Zweigen.

Als dann der Krieg ausbrach und das gesamte Wirtschaftsleben auf neue Grundlagen gestellt werden mußte, traten neue Aufgaben auch an den Leiter des Unterlahnkreises heran. Besonders galt es die Regelung der Lebensmittelversorgung durchzuführen. Durch entsprechende Maßnahmen gelang es Herrn Landrat Duderstadt, zur allgemeinen Zufriedenheit, soweit dies bei den schweren Kriegsverhältnissen möglich war, in muster-giltiger Weise diese Aufgabe zu lösen. Die Anerkennung dafür seitens seiner vorgeordneten Behörden erfolgte in der Verleihung des Eisernen Kreuzes am weiß-schwarzen Bande, das ihn neben anderen Orden und Auszeichnungen schmückte.

Der U-Boot-Krieg.

WTW. London, 30. Jan. Reuter meldet amtlich: Der Transportdampfer Aragon, 9588 B.-R.-T. (Royal Mail) wurde am 30. Dezember im östlichen Teile des Mittelmeeres torpediert und zum Sinken gebracht. Ein britischer Torpedojäger wurde, als er damit beschäftigt war, die Ueberlebenden aufzufischen, ebenfalls torpediert und versenkt, wie bereits im Komunique vom 7. Januar gemeldet wurde. Hilfskriegsschiff Osmanieh, 4041 Br.-R.-T., (Khedivialian Mail S. S. Company) ist am 31. Dezember an ungefähr derselben Stelle auf eine Mine gelaufen und gesunken. Mit dem Dampfer Aragon sind vier Schiffsoffiziere, darunter der Kapitän, 15 Mitglieder der Besatzung, 10 Armeeeoffiziere und 581 Personen ums Leben gekommen. Mit dem Dampfer Osmanieh drei Schiffsoffiziere, darunter der Kapitän, 21 Mitglieder der Besatzung, ein Armeeeoffizier, 166 Soldaten und 8 Pflegerinnen. Von diesen beiden Schiffen war in der Unterhausitzung vom 23. Januar die Rede.

Anzeigen.

Grundstücksverpachtung.

Freitag, den 15. Februar 1918,
nachmittags 2 Uhr

werden in der Wirtschaft des August Preußer hier die der Gemeinde gehörenden Grundstücke auf die Dauer von 12 Jahren, vom 1. Oktober 1918 bis 30. September 1930 öffentlich verpachtet.

Hieran anschließend findet die Verpachtung der Grundstücke der Pfarrei Freyendiez für dieselbe Pachtzeit statt. Freyendiez, den 29. Januar 1918.

Der Bürgermeister.
Künzler.